

mobifair

für fairen Wettbewerb in der Mobilitätswirtschaft e. V.

S a t z u n g

Vereinregistereintrag Frankfurt a. M.
vom 28.10.2010

VR 13555

Ändert die Satzung vom 29.10.2007



Satzung

- 2 -

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namen mobifair - Verein fairer Wettbewerb in der Mobilitätswirtschaft e. V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Arbeitsschutzes, der Unfallverhütung und die Förderung des Umweltschutzes. Weiteres Ziel des Vereins ist der Schutz der Verbraucher vor unseriösen, sittenwidrigen und/oder kriminellen Verhalten im Geschäftsleben; insbesondere abhängig Beschäftigter und Unternehmen, vor allem in der Verkehrs- und Mobilitätswirtschaft und den verkehrsnahen Dienstleistungsbereichen.
- (3) Zur Förderung des Umweltschutzes gehört insbesondere auch der Emissionsschutz in der Verkehrs- und Mobilitätswirtschaft und in den verkehrsnahen Dienstleistungsbereichen. Hierzu zählen das Bewusstmachen von Umweltproblemen, die Förderung von technischen Neuentwicklungen, die umweltfreundlichere Alternativen zur Folge haben und auch die Aufklärung der Bevölkerung über aus umweltpolitischer Sicht notwendige Maßnahmen.
- (4) Der Vereinszweck findet seine Umsetzung durch Recherchen in den Tätigkeitsfeldern, um arbeitsschutzwidriges, unseriöses und umweltschädliches Verhalten aufzuzeigen und der Allgemeinheit bekannt zu machen. Ebenso erarbeitet der Verein Vorschläge für Veränderungen im Sinne eines besseren Verbraucherschutzes sowie zur Lösung zum Schutz durch Belastungen der Umwelt im Bereich der Mobilitätsbranche. Der Verein entwickelt Forderungen an den Gesetzgeber und andere verantwortliche Institutionen.

Satzung

- 3 -

-
- (5) Der Verein informiert die Allgemeinheit über die Ausarbeitung und Ergebnisse im Sinne des Vereinszwecks. Dies erfolgt durch öffentliche Diskussionsforen, Auftritte als Referenten bei Veranstaltungen und Bildungsmaßnahmen, durch Internetauftritte (Homepage) und Veröffentlichungen in Medien, Unternehmen, Betrieben und Institutionen. Speziell interessierten Bürgerinnen und Bürger in der BRD und im EG-Raum wird weiter ein besonderer Abruf von Informationen angeboten. Dieses erfolgt per Antrag über eine Aufnahme in einen Mailverteiler oder in Vereinbarung durch andere Zusendungen.
 - (6) Die Umsetzung des Vereinszwecks erfolgt innerhalb der Europäischen Union sowie den Nachbarländern zur Bundesrepublik Deutschland, die noch nicht Mitglied der EU sind. Vorrangig aber in der Bundesrepublik Deutschland.
 - (7) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (8) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Er ist dem Sozialstaatsprinzip der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialcharta der Europäischen Union verpflichtet.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein besteht aus
 - a) natürlichen Personen und
 - b) juristischen Personen
- (2) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über Aufnahmeanträge.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein.
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von sechs Monaten einzuhalten ist.

Satzung

- 4 -

-
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.
 - (6) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung des Vorstands muss dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden. Der Beschluss des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung binnen einem Monat nach Zugang des Beschlusses einlegen. Der Vorstand hat binnen zwei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.
 - (7) Bei den Mitgliedern endet die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags zum Ende des Geschäftsjahres nach fristgerechter Kündigung gem. § 3 (4) der Satzung. Eine Rückzahlung bereits geleisteter Mitgliedsbeiträge findet nicht statt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied die mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte. Alle Ansprüche gegen den Verein und das Vereinsvermögen erlöschen.

§ 4

Finanzierung des Vereins

- (1) Der Verein erhält seine Mittel insbesondere aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Zuwendungen und Förderungen.
- (2) Die Höhe und die Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühren werden vom Vorstand in einer Beitragsordnung festgesetzt.
- (3) Die Organe des Vereins (§ 5) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Satzung

- 5 -

§ 4a

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Unter der Maßgabe von Absatz (4) können Tätigkeiten für den Verein im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vorstand auf Empfehlung des Präsidiums. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Dritte mit Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Dies gilt ausnahmsweise auch in den Fällen, in denen einzelne Mitglieder des Vorstands mit Tätigkeiten für den Verein beauftragt werden, die über das Normalmaß hinausgehen und nicht Gegenstand der üblichen Vorstandstätigkeit sind.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, Personal einzustellen.
- (6) Im Übrigen haben Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für nachgewiesene Aufwendungen, die ihnen durch satzungsgemäße Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Reise-, Porto- und Telekommunikationskosten.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom Vorstand können auf Empfehlung des Präsidiums per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand auf Empfehlung des Präsidiums erlassen und im Bedarfsfalle angepasst wird.

Satzung

- 6 -

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Präsidium

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern zusammen. Stimmberechtigt sind ausschließlich die Mitglieder gem. § 3 (1) a der Satzung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Geschäftsführung einschließlich Entgegennahme und Feststellung des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes der Rechnungsprüfer.
 - b) Überwachung der satzungsgemäßen Verwendung der Mittel.
 - c) Verabschiedung eines Haushaltsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr.
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands; die Abberufung von Mitgliedern des Vorstands ist nur möglich, wenn zugleich eine Neuwahl erfolgt.
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen; einschließlich ihrer Ergänzungen, Beschränkungen oder sonstige Anpassungen des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 - f) Wahl von zwei Rechnungsprüfern und Abberufung der Rechnungsprüfer.
 - g) Entlastung des Vorstands und der Rechnungsprüfer für den Zeitraum des Jahresberichts.
 - h) Beschlussfassung über den Einspruch gegen einen Abberufungsbeschluss des Vorstands.

Satzung

- 7 -

-
- i) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.
 - j) Beschlussfassung über die Höhe des Sitzungsgeldes.
 - k) Beschlussfassung über Anträge.
 - l) Auflösung des Vereins (in Anwendung des § 13 der Satzung).
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch das Präsidium einberufen und findet mindestens einmal im Jahr statt.
 - (4) Das Präsidium erstellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung.
 - (5) Die Einladung der Mitglieder hat unter Einhaltung einer Frist von 14 Kalendertagen schriftlich, durch Telefax oder e-Mail unter Angabe der Tagesordnung durch das Präsidium zu erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
 - (6) Anträge zur Tagesordnung sowie Satzungsanträge und Sachanträge sind mindestens sieben Kalendertage vor der Mitgliederversammlung beim Präsidium schriftlich, durch Telefax oder E-Mail einzureichen. Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu Tagesordnungspunkten können jederzeit gestellt werden.
 - (7) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden des Vereins geleitet, im Falle seiner Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden oder deren Vertreter. Sind beide nicht anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.
 - (8) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder gem. § 3 (1) a der Satzung. Jedes Mitglied i. S. d. § 3 (1) a der Satzung hat eine Stimme. Über die Art der Abstimmung entscheidet das Präsidium. Bei Wahlen ist schriftliche Stimmabgabe erforderlich, sobald dies von einem Mitglied gem. § 3 (1) a der Satzung beantragt wird.
 - (9) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen und zu den Vereinsakten zu nehmen ist.

Satzung

- 8 -

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus acht Personen. Er wählt aus seiner Mitte einen ersten Vorsitzenden und einen zweiten Vorsitzenden sowie einen Schatzmeister.
- (2) Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder i. S. d. § 3 (1) a der Satzung sein.
- (3) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Festlegung der Grundsätze für die Arbeit des Vereins.
 - b) Festlegung des Haushaltsplans und Beratung des Jahresabschlusses.
 - c) Beschluss über die Tagesordnung zur Mitgliederversammlung
 - d) Erstellung des Jahresberichts.
 - e) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - f) Bestellung eines besonderen Vertreters gemäß § 30 BGB.
 - g) Festlegung der Geschäftsanweisung für Geschäftsführer des Vereins.
 - h) Festlegung der Anstellungsbedingungen für die Beschäftigten des Vereins sowie Zustimmung zur Anstellung von Beschäftigten.
 - i) Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - j) Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Buchführung.
 - k) Zustimmung zu Verbindlichkeiten für den Verein, die im Einzelfall einen Betrag von brutto 25.000 Euro übersteigen sowie zur Aufnahme von Darlehen für den Verein oder die Übernahme von Bürgschaften durch den Verein.
 - l) Beschlussfassung über die Aufnahme und über den Ausschluss von Mitgliedern.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur gültigen Neuwahl eines neuen Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Satzung

- 9 -

- (5) Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds ein Nachfolger zu wählen, der unverzüglich beim Amtsgericht anzumelden ist.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.
- (7) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Im Fall der Verhinderung kann ein anderes Mitglied des Vorstands schriftlich zur Stimmabgabe für das abwesende Mitglied des Vorstands bevollmächtigt werden.

§ 8

Präsidium

- (1) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister bilden gemeinsam das Präsidium. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind der gesetzliche Vertreter des Vereins (§ 26 BGB). Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (2) Das Präsidium ist für alle Aufgaben und Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Gesetz oder Satzung dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung übertragen sind.
- (3) Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte.
 - b) Aufstellung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses.
 - c) Einberufung der Mitgliederversammlung.
 - d) Einberufung und Vorbereitung der Vorstandssitzungen, Aufstellung der Tagesordnung.
 - e) Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - f) Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Buchführung.
 - g) Zustimmung zur Eingehung von Verbindlichkeiten für den Verein, die im Einzelfall einen Betrag von brutto 15.000 Euro übersteigen.

Satzung

- 10 -

-
- (4) Das Präsidium bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Vorstand für alle Geschäfte,
- a) die Verbindlichkeiten für den Verein begründen, die im Einzelfall einen Betrag von brutto 25.000 Euro übersteigen sowie
 - b) zur Aufnahme von Darlehen für den Verein oder die Übernahme von Bürgschaften durch den Verein.
- (5) Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9

Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils vier Geschäftsjahre zu wählen. Sie haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei ihnen zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind.

Die Rechnungsprüfung soll spätestens einen Monat vor der jahresabschlussfeststellenden Mitgliederversammlung abgeschlossen sein. Die Rechnungsprüfer erstellen einen Prüfungsbericht und berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

§ 10

Geschäftsführer

- (1) Der Vorstand und das Präsidium bedienen sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und hierbei insbesondere der Führung der laufenden Geschäfte des Vereins eines vom Vorstand zu bestellenden Geschäftsführers. Einzelheiten hierzu regelt der Vorstand in einer Geschäftsanweisung für den Geschäftsführer. Der Anstellungsvertrag mit dem Geschäftsführer wird vom Präsidium abgeschlossen.

Der Geschäftsführer soll zu Sitzungen der Vereinsorgane gemäß § 5 der Satzung als Gast mit beratender Stimme hinzugezogen und mit der Führung des Protokolls betraut werden.

Satzung

- 11 -

-
- (2) Für den Geschäftskreis Aufdeckung, Veröffentlichung, Dokumentation und Verfolgung/Ahndung von Verstößen gegen Arbeitsschutz- und Umweltschutznormen sowie gesetzliche Sozialstandards sowie für die Planung und Durchführung von Bildungsveranstaltungen über wirtschaftlich und sozial gerechtfertigte Beschäftigungsbedingungen ist der Geschäftsführer besonderer Vertreter im Sinne von § 30 BGB.

§ 11

Geschäftsstelle

- (1) Der Verein richtet zur Erledigung der laufenden Geschäftstätigkeit eine Geschäftsstelle ein. Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt dem Geschäftsführer.
- (2) Der Verein kann zur Erfüllung seiner Tätigkeiten hauptamtliche Mitarbeiter beschäftigen. Die Arbeitsverträge mit hauptamtlichen Mitarbeitern werden vom besonderen Vertreter (Geschäftsführer) geschlossen.
- (3) Die hauptamtlichen Mitarbeiter unterstehen der Leitung und der Dienstaufsicht des Geschäftsführers.

§ 12

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Präsidiums gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Arbeitsschutzes, der Unfallverhütung, des Umwelt- und des Verbraucherschutzes zu verwenden hat.

Satzung

- 12 -

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 20. April 2006 beschlossen und mit Änderung vom 29.09.2006 am 30.10.2006 in das Vereinregister Frankfurt am Main unter Nummer VR 13555 eingetragen.

Weiterer Beschluss zur Anpassung für die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne des §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO) i. V. m. § 5 (1) Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes (KStG) bzw. § 3 S. 1 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) am 03. August 2008.

Weiterer Beschluss zur Änderung der §§ 3, 6 und 7 der Satzung des mobifair e. V. vom 09.10.2007.

Weiterer Beschluss zur Änderung/Ergänzung der §§ 4a, 7, 8 und 9 der Satzung des mobifair e. V. vom 28.10.2010.